



LKW-Kartell

Die Europäische Kommission hat mit Beschluss vom 19. Juli 2016 festgestellt, dass MAN, Volvo/Renault, Daimler, Iveco und DAF gegen die EU-Kartellvorschriften verstoßen haben, und deswegen Rekordbußen in Höhe von knapp 3 Mrd. EUR verhängt.

Jeder vom Kartell Geschädigte kann darauf gestützt nun Schadensersatz verlangen. In Betracht kommen hier primär Logistikkonzerne, Speditionsunternehmen, Leasingunternehmen, LKW-Flottenbetreiber und -nutzer, die LKW gekauft oder geleast haben. Nach allerersten, noch sehr groben Schätzungen könnten die kartellbedingten Überhöhungen zwischen 10 und 20 % des Kaufpreises betragen haben.

Die LKW-Hersteller hatten über vierzehn Jahre hinweg (1997-2011) Verkaufspreise für mittelschwere und schwere Lastkraftwagen im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) abgesprochen und die mit der Einhaltung der strengeren Emissionsvorschriften verbundenen Kosten in abgestimmter Form weitergegeben.

Kernpunkt war dabei eine Absprache der Lieferzeiten und Preise für Großkunden, hieß es in Branchenkreisen. Anders als im Autogeschäft geht es bei Lastwagen meist um Spezialausführungen für die Abfallentsorgung, den Kühltransport oder den Baustelleneinsatz – Ausführungen, die nicht jeder Hersteller stets auf Lager hat. Das soll sich die Branche zunutze gemacht haben: Konnte der Stammkunde bei seinem Lieferanten die gewünschten Lastwagen nicht sofort bekommen, sollte er bei Wettbewerbern auch kein Glück haben.

Jeder Kartellteilnehmer ist für den gesamten Schaden eines Betroffenen verantwortlich. Der von ihm zu ersetzende Schaden kann sowohl im überhöhten Kaufpreis liegen (Preiseffekte) als auch im entgangenen Gewinn. So ist es möglich, dass wegen der kartellbedingt erhöhten Preise der Geschädigte selbst weniger abnehmen bzw. absetzen konnte (Mengeneffekte). In die Schadensermittlung können auch über den eigentlichen Kartellzeitraum hinausgehende Nachwirkungen einbezogen werden. Die konkrete Quantifizierung des Schadens wird in der Regel durch ein wettbewerbsökonomisches Gutachten vorgenommen.



Mögliche Geschädigte sollten bereits jetzt die für den Schadensersatzanspruch relevanten Informationen und Unterlagen zusammenstellen, wie etwa Kauf- und Leasingverträge, Rechnungen sowie Dokumentationen und Zeugen zu den Vertragsverhandlungen. Zur konkreten Überhöhung wird die Kommission möglicherweise noch weitere Informationen veröffentlichen. Die Verjährung wird jedoch dadurch nicht gehemmt, so dass mit der Zusammenstellung der Daten jetzt begonnen werden sollte.

Haben Sie Fragen? Fragen Sie uns!



Impressum

avocado rechtsanwälte

voßstraße 20
10117 **berlin**
t +49 [0]30.884808-0
f +49 [0]30.88480-884
a.gloeckner@avocado.de
k.greb@avocado.de
www.avocado.de

avocado rechtsanwälte

spichernstraße 75–77
50672 **köln**
t +49 [0]221.39071-0
f +49 [0]221.3907-129
m.figgen@avocado.de
r.schaeffer@avocado.de
www.avocado.de

www.brak.de

ust-id-nr. de 814 17 29 76
steuer nr. 13/225/62722
fa berlin-charlottenburg

avocado rechtsanwälte ist eine eingetragene dienstleistungsmarke der berger, figgen, gerhold, kaminski, voß rechtsanwälte part mbb.

die partnerschaft sowie deren partner sind im partnerschaftsregister des amtsgerichts berlin-charlottenburg unter pr 331 b eingetragen. salary partner, counsel, of counsel und associates sind nicht partner der partnerschaftsgesellschaft.

Verantwortlich für den Inhalt des Newsletters sind:

Dr. Arne Glöckner

Dr. Klaus Greb

Markus Figgen

Dr. Rebecca Schäffer